

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 39.949/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 24. Februar 2006 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "über die Zahlungsmodalitäten der Einschreibengebühren in Ausführung der Artikel 3.8 und 3.9 des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule" abzugeben, hat am 22. März 2006 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Hinsichtlich dieser drei Punkte sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Rechtsgrundlage

Verfügender Teil

Artikel 2

Es kommt der Regierung nicht zu, von dem Gesetz abzuweichen. In seiner heutigen Fassung ist Absatz 2, dem zufolge die Einschreibgebühr "in keinem Fall zurückerstattet" wird, zu weit formuliert. Die Regierung muss selbstverständlich die vom Gesetz auferlegten Grenzen berücksichtigen, wie zum Beispiel die Verpflichtung, eine nicht geschuldete Zahlung zurückzuerstatten.

Der Text ist dementsprechend anzupassen.

Artikel 4

Indem Artikel 4 vorsieht, dass der Entwurf am Tag seiner Verabschiedung in Kraft tritt, verleiht er dem Entwurf rückwirkende Kraft.

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen die Regel. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung kann die Rückwirkung nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

In Ermangelung einer Rechtfertigung ist Artikel 4 auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y.	KREINS,	Kammervorsitzender,
	J.	JAUMOTTE,	Staatsräte,
Frau	M.	BAGUET,	
den Herren	H.	BOSLY,	Beisitzer der Gesetz gebungsabteilung,
	G.	KEUTGEN,	
Frau	B.	VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht van Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.